



Statuten Swissdrive

Stand: 28. März 2021

Inhalt

1	Name, Sitz und Zweck.....	8
1.1	Name, Sitz.....	8
1.2	Zweck.....	8
2	Mitgliedschaft.....	10
2.1	Allgemeines.....	10
2.2	Kategorien.....	10
2.3	Einzelmitglieder (Betriebe/Aktiv).....	11
2.4	Privatmitglieder (Natürliche Personen/Aktiv).....	11
2.5	Kollektivmitglieder (Juristische Personen/Aktiv).....	11
2.6	Mitglieder im Interesse des Verbands (Natürliche oder juristische Personen/Aktiv).....	12
2.7	Ehrenmitglieder (Natürliche oder juristische Personen/Aktiv).....	12
2.8	Freimitglieder (Natürliche oder juristische Personen/Aktiv).....	12
2.9	Gönner (Natürliche oder juristische Personen/Passiv).....	12
2.10	Entzug/Annullation der Anerkennung/Ausschluss eines Mitgliedes.....	13
2.11	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	13
3	Assoziierte Körperschaften.....	14
3.1	Definition.....	14
3.2	Anerkennung.....	14
3.3	Organisation.....	14
4	Zertifizierte Körperschaften.....	15
4.1	Definition.....	15
4.2	Anerkennung.....	15
4.3	Organisation.....	15
5	Organisation des Verbands.....	16
5.1	Organe des Verbands.....	16
5.2	Sektionale Organisation mit Delegierten.....	16
A.	Urabstimmung.....	18
5.3	Zusammensetzung / Befugnisse.....	18
5.4	Organisation / Beschlussfassung.....	18
B.	Generalversammlung (Mitgliederversammlung) bzw. Delegiertenversammlung.....	19
5.5	Zusammensetzung.....	19
5.6	Einberufung.....	19
5.7	Vorsitz.....	20
5.8	Traktanden / Anträge / Wahlvorschläge.....	20
5.9	Beschlussfassung.....	20

5.10 Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen (AKV) 21

C.	Sektionsversammlung	22
5.11	Zusammensetzung	22
5.12	Einberufung.....	22
5.13	Vorsitz	22
5.14	Traktanden / Anträge / Wahlvorschläge.....	22
5.15	Beschlussfassung	23
D.	Landesversammlung	24
5.16	Zusammensetzung	24
5.17	Einberufung.....	24
5.18	Vorsitz	25
5.19	Traktanden.....	25
5.20	Beschlussfassung	25
5.21	Befugnisse.....	25
E.	Vorstand	26
5.22	Zusammensetzung und Amtsdauer	26
5.23	Einberufung.....	26
5.24	Vorsitz	27
5.25	Traktanden	27
5.26	Beschlussfassung	27
5.27	Befugnisse.....	27
F.	Sounding Board	28
5.28	Zusammensetzung und Amtsdauer	28
5.29	Einberufung.....	28
5.30	Vorsitz	29
5.31	Traktanden.....	29
5.32	Beschlussfassung/Empfehlungen.....	29
G.	Die Geschäftsleitung	30
5.33	Zusammensetzung, Amtsdauer und Befugnisse.....	30
H.	Die Revisionsstelle.....	31
5.34	Voraussetzung	31
5.35	Wahl der Rechnungsrevisoren.....	31
5.36	Aufgabe	31
I.	Die Geschäftsstelle.....	32
5.37	Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen.....	32
6	Finanzielle Mittel, Haftung und Geschäftsjahr	33
6.1	Einnahmen.....	33
6.2	Mitgliederbeitrag.....	33
6.3	Jahresrechnung	33
6.4	Haftung.....	33
7	Fachgruppen	34
7.1	Fachgruppen.....	34
7.2	Aufgabe der Fachgruppen	34

8	Schlussbestimmungen.....	35
8.1	Dauer, Auflösung.....	35
8.2	Liquidation.....	35
8.3	Inkrafttreten / Übergangsregelung.....	35
8.4	Salvatorische Klausel.....	35
8.5	Gerichtsstand.....	35
9	Anhänge.....	37
	Anhang 1 – AKV der Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung).....	38
	Anhang 2 – AKV der Sektionsversammlung.....	40
	Anhang 3 – AKV der Landesversammlung.....	42
	Anhang 4 – AKV des Vorstandes.....	44

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen

Swissdrive

besteht als schweizerische Organisation aller Fachpersonen im Bereich der Verkehrssicherheit sowie allen Organisationen im Bereich der Verkehrssicherheit ein Verband (Verein) gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und den nachfolgenden Statuten. Vorwiegend kümmert sich Swissdrive um alle Themen im Bereich der Verkehrssicherheit.

2. Der Verband kann sich ins Handelsregister eintragen lassen.
3. Der Sitz des Verbands ist am Sitz der Geschäftsstelle.
4. Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

1.2 Zweck

1. Der Verband bezweckt die Förderung der Verkehrssicherheit. Er ist grundsätzlich auf Bundesebene tätig.
2. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden und den Partnerorganisationen
 - fachliche und politische Mitarbeit in Fragen der Sicherheit im Strassenverkehr
 - fachliche und politische Mitarbeit in Fragen des Umweltschutzes im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr
 - fachliche und politische Mitarbeit in Fragen rund um die Mobilität und Mobilitätsmodelle der Zukunft
 - Koordination der Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen der Verkehrssicherheit
 - Stärkung der politischen und gesellschaftlichen Stellung von Fachpersonen der Verkehrssicherheit
 - Information und weitere Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder

- Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von verbesserten Rahmenbedingungen für die Berufsstände der Fachpersonen und Fachorganisationen der Verkehrssicherheit
3. Der Verband kann mit privaten Unternehmen zusammenarbeiten, sich an solchen beteiligen und solche selbst führen. Er wählt die hierzu geeignete Rechtsform.
 4. Der Verband ist berechtigt, Aufgaben an Dritte zu delegieren.

2 Mitgliedschaft

2.1 Allgemeines

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verbandszweck unterstützen. Juristischen und natürlichen Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verband eingesetzt haben, kann durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf dem gleichen Wege auch wieder aberkannt werden.
2. Aufnahmegesuche für den Verband sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ebenso entscheidet der Vorstand, in welche Mitgliederkategorie ein Mitglied eingeteilt wird. Der Entscheid des Vorstandes ist abschliessend. Ablehnungen von Mitgliedsanträgen müssen nicht begründet werden.

2.2 Kategorien

1. Der Verband umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - a. Einzelmitglieder (Betriebe/Aktiv/1 Stimme pro Mitglied)
 - b. Privatmitglieder (Natürliche Personen/Aktiv/1 Stimme pro Mitglied)
 - c. Kollektivmitglieder (Juristische Personen/Aktiv/1 Stimme pro Mitglied)
 - d. Mitglieder im Interesse des Verbands (Natürliche oder juristische Personen/Aktiv/1 Stimme pro Mitglied)
 - e. Ehrenmitglieder (Natürliche oder juristische Personen/Aktiv/1 Stimme pro Mitglied)
 - f. Freimitglieder (Natürliche oder juristische Personen/Aktiv/ 1 Stimme pro Mitglied)
 - g. Gönner (Natürliche oder juristische Personen/Passiv/Kein Stimmrecht)
2. Die Geschäftsstelle führt eine Liste der anerkannten Mitglieder und publiziert die Mutationen im Publikationsorgan des Verbands.

2.3 Einzelmitglieder (Betriebe/Aktiv)

1. Einzelmitglieder (Betriebe) werden durch Beschluss des Vorstandes anerkannt. Anerkannt werden kann jeder Betrieb, der in der Verkehrssicherheit in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein tätig ist. Ein Verband kann nicht als Einzelmitglied aufgenommen werden.
2. Die Einzelmitglieder haben Anspruch auf das Publikationsorgan des Verbands und anderes Informationsmaterial. Sie werden zu den Verbandsanlässen eingeladen.
3. Der Vorstand muss die Ablehnung der Anerkennung nicht begründen. Der Beschluss des Vorstandes ist abschliessend.

2.4 Privatmitglieder (Natürliche Personen/Aktiv)

1. Natürliche Personen, welche sich im Dienste des Verbandszwecks und der Verkehrssicherheit engagieren oder sich dafür interessieren, können vom Vorstand als Privatmitglieder aufgenommen werden.
2. Die Privatmitglieder haben Anspruch auf das Publikationsorgan des Verbands und anderes Informationsmaterial. Sie werden zu den Verbandsanlässen eingeladen.
3. Der Vorstand muss die Ablehnung der Anerkennung nicht begründen. Der Beschluss des Vorstandes ist abschliessend.

2.5 Kollektivmitglieder (Juristische Personen/Aktiv)

1. Juristische Personen, welche sich im Dienste des Verbandszwecks und der Verkehrssicherheit engagieren, ~~jedoch selbst nicht in der Verkehrssicherheit tätig sind~~, können vom Vorstand als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.
2. Betriebe, welche kaufmännisch in der Verkehrssicherheit tätig sind, können nicht als Kollektivmitglieder aufgenommen werden, sie sind als Einzelmitglieder aufzunehmen.
3. Die Kollektivmitglieder haben Anspruch auf das Publikationsorgan des Verbands und anderes Informationsmaterial. Sie werden zu den Verbandsanlässen eingeladen.
4. Der Vorstand muss die Ablehnung der Anerkennung nicht begründen. Der Beschluss des Vorstandes ist abschliessend.

2.6 Mitglieder im Interesse des Verbands (Natürliche oder juristische Personen/Aktiv)

1. Natürliche und juristische Personen, deren Aufnahme der Interessenwahrung des Verbands dient, können vom Vorstand als Mitglieder im Interesse des Verbands aufgenommen werden.
2. Mitglieder im Interesse des Verbands müssen selbst nicht in der Verkehrssicherheit tätig sein.
3. Die Mitglieder im Interesse des Verbands haben Anspruch auf das Publikationsorgan des Verbands und anderes Informationsmaterial. Sie werden zu den Verbandsanlässen eingeladen.

2.7 Ehrenmitglieder (Natürliche oder juristische Personen/Aktiv)

1. Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Förderung des Verbandszwecks oder die sich im Wirkungskreis des Verbands besonders bemüht und verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Einzel-, bzw. Privat-, bzw. Kollektivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

2.8 Freimitglieder (Natürliche oder juristische Personen/Aktiv)

1. Natürliche oder juristische Personen können, begründet vom Vorstand, zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Einzel-, bzw. Privat-, bzw. Kollektivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

2.9 Gönner (Natürliche oder juristische Personen/Passiv)

1. Natürliche oder juristische Personen, die den Verbandszweck fördern wollen. Sie müssen nicht in den Verband aufgenommen werden. Gönner haben kein Stimmrecht.
2. Die Gönner haben Anspruch auf das Publikationsorgan des Verbands und anderes Informationsmaterial. Sie können zu Verbandsanlässen eingeladen werden.

2.10 Entzug/Annulation der Anerkennung/Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Vorstand kann die Anerkennung der Mitglieder aller Mitgliederkategorien entziehen oder annullieren. Der Entscheid ist dem Mitglied (nicht öffentlich) zu begründen. Der Entscheid ist abschliessend.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann unter anderem bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach der zweiten Mahnung erfolgen.
3. Anerkannte Mitglieder können ihre Anerkennung mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Geschäftsjahres annullieren lassen (Verbandsaustritt). Die Erklärung hat mit eingeschriebener Post sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen (es gilt das Datum des Eintreffens des Kündigungsschreibens in der Geschäftsstelle des nationalen Verbandes). Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist auf jeden Fall geschuldet.
4. Mit dem Entzug oder der Annulation der Anerkennung endet für das anerkannte Mitglied die Mitgliedschaft im Verband.

2.11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss Mitgliederkategorien wegfallen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
3. Ausscheidende, ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge und anderer Leistungen. Sie haften für die bis zu ihrem Austritt bzw. Ausschluss aufgelaufenen Schuldverpflichtungen gegenüber dem Verband Swissdrive.

3 Assoziierte Körperschaften

3.1 Definition

1. Swissdrive definiert eine assoziierte Körperschaft als eine juristische Person, die grundsätzlich von Swissdrive unabhängig ist, jedoch einige Regelbereiche von Swissdrive übernimmt.

3.2 Anerkennung

1. Auf Antrag der entsprechenden Körperschaft kann der nationale Vorstand von Swissdrive diese Körperschaft als assoziierte Körperschaft anerkennen.
2. Die Ablehnung der Assoziation einer Körperschaft ist abschliessend und muss nicht begründet werden.

3.3 Organisation

1. Die assoziierte Körperschaft untersteht dem Organisationsstatut für assoziierte Körperschaften. Dieses Organisationsstatut wird vom Vorstand von Swissdrive erlassen.
2. Der Vorstand schliesst mit der assoziierten Körperschaft einen Vertrag über die Assoziation gemäss dem Organisationsstatut für assoziierte Körperschaften.
3. Das Organisationsstatut für Körperschaften ist dynamisch und kann vom Vorstand von Swissdrive auch während eines Vertragsverhältnisses angepasst werden.
4. Die assoziierte Körperschaft hat 1 Stimmrecht in der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) bzw. in der Delegiertenversammlung.

4 Zertifizierte Körperschaften

4.1 Definition

1. Swissdrive definiert eine zertifizierte Körperschaft als eine juristische Person oder eine Einzelfirma, die grundsätzlich von Swissdrive unabhängig ist, jedoch einige Regelbereiche von Swissdrive übernimmt.

4.2 Anerkennung

1. Auf Antrag der entsprechenden Körperschaft kann der nationale Vorstand von Swissdrive diese Körperschaft als zertifizierte Körperschaft anerkennen.
2. Der Vorstand von Swissdrive kann eine Qualitätssicherungsstelle einsetzen, welche die Auditierung von Körperschaften übernimmt. In diesem Falle stellt die Qualitätssicherungsstelle den Antrag an den Vorstand für die Auditierung und auch für die Zertifizierung einer Körperschaft.
3. Die Ablehnung der Auditierung, und damit auch der Zertifizierung, einer Körperschaft ist abschliessend und muss nicht begründet werden.

4.3 Organisation

1. Die zertifizierte Körperschaft untersteht den Zertifikats- und damit den Qualitätsvorschriften von Swissdrive. Die Qualitätsvorschriften werden vom Vorstand von Swissdrive erlassen. Deren Erarbeitung kann einer Qualitätssicherungsstelle in Auftrag gegeben werden.
2. Der Vorstand verleiht der zertifizierten Körperschaft das Qualitätszertifikat gemäss den Qualitätsvorschriften von Swissdrive.
3. Die Qualitätsvorschriften für Körperschaften sind dynamisch und können vom Vorstand von Swissdrive auch während eines Vertragsverhältnisses angepasst werden.

5 Organisation des Verbands

5.1 Organe des Verbands

¹Die Organe des Verbands sind:

- h. Die Urabstimmung
- i. Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) bzw. die Delegiertenversammlung
- j. Die Landesversammlung
- k. Die Sektionsversammlung
- l. Der Vorstand
- m. Die Geschäftsleitung (sofern vorhanden)
- n. Die Revisionsstelle (sofern vorhanden)
- o. Die Geschäftsstelle (sofern vorhanden)

5.2 Sektionale Organisation mit Delegierten

1. Grundsätzlich wird im Verband Swissdrive mit der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) operiert. Bei entsprechender Grösse des Verbands entscheidet der Vorstand, ab wann der Verband zu gross für die Mitgliederversammlung ist und deshalb auf eine Delegiertenversammlung nach Sektionen/Kantonen oder sonstigen Organisationskriterien umgeschwenkt werden soll. Dieser Entscheid des Vorstandes ist von der Generalversammlung bestätigen zu lassen.
2. Dem Vorstand obliegt der Entscheid, ab wann die Sektionsversammlung eingesetzt wird. Der Entscheid des Vorstandes ist abschliessend und muss nicht von der Generalversammlung bestätigt werden.
3. Der Vorstand entscheidet, ab wann die Landesversammlung eingesetzt wird. Der Entscheid des Vorstandes ist abschliessend und muss nicht von der Generalversammlung bestätigt werden.
4. Der Vorstand kann in eigenem Ermessen in Regionen oder Kantonen Sektionen gründen. Pro Kanton/Region besteht grundsätzlich nur eine Sektion. Der Entscheid darüber obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann einer Sektion gestatten, Untersektionen zu formieren.
5. Jedes Mitglied von Swissdrive ist Direktmitglied der nationalen Organisation. Der Vorstand des nationalen Verbands kann den Sektionen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen übertragen und/oder entziehen.

6. Sobald in einer Region oder einem Kanton eine Sektion besteht, werden alle bisherigen Mitglieder und alle Neumitglieder (nur Einzelmitglieder und Privatmitglieder) aus dem entsprechenden Gebiet automatisch der entsprechenden Sektion angeschlossen. Die Mitglieder bleiben nach wie vor Direktmitglieder des nationalen Verbands Swissdrive, sie werden jedoch durch ihre Sektion vertreten. Jede gegründete Sektion erhält einen Vorstand, mindestens bestehend aus:

- Präsident
- Vizepräsident

Diese beiden Organe amten gleichzeitig als Delegierte der entsprechenden Sektion. Die Sektionen können weitere Organe gemäss separatem Organisationsstatut für Sektionen berufen.

7. Jede Sektion wird weitergehend gemäss dem separaten Organisationsstatut für Sektionen aufgebaut und betrieben.

8. Das Organisationsstatut für Sektionen wird vom Vorstand des nationalen Verbandes (Swissdrive) erlassen.

A. Urabstimmung

5.3 Zusammensetzung / Befugnisse

1. Die Urabstimmung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Verbands. Sie beschliesst über die Auflösung des Verbands und die Liquidation des Verbandsvermögens.

5.4 Organisation / Beschlussfassung

1. Hat die Urabstimmung Beschluss zu fassen, so stellt der Vorstand die Abstimmungsunterlagen den Mitgliedern des Verbands ohne Verzug zu.
2. Die Beschlussfassung erfolgt auf dem Korrespondenzweg und geheim. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Der Beschluss wird protokolliert.

B. Generalversammlung (Mitgliederversammlung) bzw. Delegiertenversammlung)

5.5 Zusammensetzung

1. Die Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Einzelmitgliedern und Privatmitgliedern, den Mitgliedern im Interesse des Verbands, den Ehrenmitgliedern, den Freimitgliedern bzw. den Delegierten dieser Mitgliederkategorien, den Kollektivmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsleitung.
2. Im Falle einer sektionalen Organisation des Verbands oder einzelner Regionen werden die entsprechenden Mitglieder durch ihre Delegierten bzw. deren Stellvertreter vertreten.
3. Jedes Einzelmitglied, jedes Privatmitglied, jedes Mitglied im Interesse des Verbands, jedes Ehrenmitglied, jedes Freimitglied und jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird persönlich oder durch die Delegierten der Sektionen ausgeübt.
4. Den Mitgliedern des Vorstandes steht je eine Stimme zu. Der Geschäftsführer/die Geschäftsstelle hat kein Stimmrecht.

5.6 Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) findet jährlich mindestens 1 Mal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand bis spätestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden. Unter Angaben von Gründen kann eine provisorische Einladung versendet werden, bei welcher Angaben oder Unterlagen fehlen oder unvollständig sind. Die Einberufung hat trotzdem Gültigkeit. Die fehlenden Angaben müssen bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung gestellt sein.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) kann durch 1/5 aller Mitgliederstimmen (ZGB Art. 64^{Ziff. 3}), gemäss Art. 5.5 der Statuten oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Die Durchführung hat innert drei Monaten durch den Vorstand zu erfolgen.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) in geeigneter virtueller Form (im Ermessen des Vorstandes) oder auf dem Korrespondenzweg einberufen werden.

5.7 Vorsitz

1. Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) wird vom Präsidenten des Verbands geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung.

5.8 Traktanden / Anträge / Wahlvorschläge

1. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
2. Antragsberechtigt sind Einzelmitglieder, Privatmitglieder, Mitglieder im Interesse des Verbands, Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Kollektivmitglieder.
3. Anträge auf Statutenänderung sind unter Bekanntgabe des genauen Wortlautes der Änderung bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) schriftlich an den Präsidenten zu richten.
4. Anträge, die bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.
5. Anträge an die Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) zu den traktandierten Verhandlungsgegenständen sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) schriftlich an den Präsidenten zu richten.
6. Wahlvorschläge sind bis spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Dieses gibt die Wahlvorschläge allen wahl- und stimmberechtigten Mitgliedern umgehend bekannt.

5.9 Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) ist beschlussfähig.
2. Die Mitglieder sowie die Delegierten der Sektionen legitimieren sich mit Stimmrechtsausweisen, die durch die Geschäftsstelle/den Vorstand spätestens am Versammlungstag ausgehändigt werden.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Stimmrechte kann eine geheime Wahl verlangen.

4. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt unter Vorbehalt von Abs. 5 hiernach das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Gleichstand entscheidet der Vorsitzende der Versammlung. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
5. Für folgende Beschlüsse ist das absolute Mehr der ausgegebenen Stimmrechtsausweise erforderlich:
 - Abänderung der Statuten, ausgenommen der maximale Mitgliederbeitrag.
6. Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert.

5.10 Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen (AKV)

1. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen (AKV) der Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) sind im Anhang dieser Statuten geregelt

C. Sektionsversammlung

5.11 Zusammensetzung

1. Die Sektionsversammlung setzt sich aus je einem Vertreter pro Sektion zusammen. In der Regel sind dies die Präsidenten der jeweiligen Sektionen. Ebenso sind der Vorstand und die Geschäftsleitung des nationalen Verbands Teil der Sektionsversammlung.
2. Jede Sektion hat, unabhängig von ihrer Grösse oder von der Anzahl ihrer Mitglieder, eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den Vertreter der Sektion bzw. durch dessen Vertreter ausgeübt.
3. Mitglieder, die nicht in einer Sektion organisiert sind, werden durch den Vertreter der „freien Mitglieder“ vertreten. Diese „freie Sektion“ hat ebenfalls eine Stimme.
4. Dem Präsidenten des nationalen Verbandes steht eine Stimme zu. Er hat Stichentscheid.
5. Den Mitgliedern des Vorstandes und dem Geschäftsführer/der Geschäftsstelle steht in der Sektionsversammlung keine Stimme zu, sie haben nur beratende Funktion.

5.12 Einberufung

1. Die ordentliche Sektionsversammlung findet in der Regel zusammen mit der Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) statt, da die Vertreter der Sektionen in der Regel den Vertretern der Mitglieder entsprechen. Die Sektionsversammlung kann aber auch separat einberufen werden.

5.13 Vorsitz

1. Die Sektionsversammlung wird vom Präsidenten des nationalen Verbands geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung des nationalen Verbandes.

5.14 Traktanden / Anträge / Wahlvorschläge

1. Es gibt keine Anträge an die Sektionsversammlung. Die Sektionsversammlung kann nur Beschlüsse über Anträge an die Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) fassen.
2. Die Sektionsversammlung ist gegenüber der Generalversammlung antragsberechtigt.

5.15 Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäss einberufene Sektionsversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Sektionsvertreter legitimieren sich mit Stimmrechtsausweisen, die durch die Geschäftsstelle/den Vorstand spätestens am Versammlungstag ausgehändigt werden.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Stimmrechte kann eine geheime Wahl verlangen.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt hiernach das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichstand entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.
5. Beschlüsse werden durch die Generalversammlung gefasst. Bei den entsprechend im Anhang aufgeführten Geschäften ist eine Bestätigung durch die Mehrheit der Sektionsversammlung erforderlich.

D. Landesversammlung

5.16 Zusammensetzung

1. Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus je einem Vertreter jeder nationalen Sprachregion:
 - a. 1 Vertreter Deutschschweiz bzw. dessen Vertreter
 - b. 1 Vertreter Französischsprachige Schweiz bzw. dessen Vertreter
 - c. 1 Vertreter Italienischsprachige Schweiz bzw. dessen Vertreter
 - d. 1 Vertreter Rätoromanische Schweiz bzw. dessen Vertreter
 - e. Präsident des nationalen Verbandes (Stichentscheid)
2. Die Amtsdauer der Landesvertreter beträgt 4 Jahre. Die Amtsperioden enden in jedem kalendarischen Schaltjahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt jemand während einer Amtsperiode zurück, so wird der Ersatz lediglich für den Rest der Amtsperiode gewählt.
3. Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Geschäftsführer/die Geschäftsleitung ist nicht Teil der Landesversammlung.
4. Die Landesversammlung kann Fachleute zu den Sitzungen einladen. Diese haben lediglich beratende Stimme.
5. Die Kosten für die Tätigkeit der Landesversammlung trägt der Verband.
6. Bei der Besetzung der Landesversammlung soll das Prinzip „jeder spricht seine Muttersprache“ gelten.

5.17 Einberufung

1. Die Landesversammlung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten des nationalen Verbands, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Zwei Mitglieder der Landesversammlung können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innerhalb von drei Wochen nach Stellung des Begehrens stattzufinden.
3. Die Einladung erfolgt bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich durch den Präsidenten unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung.

5.18 Vorsitz

1. Die Landesversammlung wird vom Präsidenten des nationalen Verbands geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung des nationalen Verbandes.

5.19 Traktanden

1. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungs-gegenstände kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung Beschluss gefasst werden.

5.20 Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäss einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig.
2. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes kann eine geheime Abstimmung verlangen.
3. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident des nationalen Verbandes hat Stichentscheid.
4. Beschlüsse werden protokolliert.
5. Zirkularbeschlüsse auf dem Korrespondenzweg, per E-Mail und per Fax sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Für Zirkularbeschlüsse gilt das Mehr aller Mitglieder. Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren.
6. Auf Beschluss des Vorsitzenden der Landesversammlung kann eine Landesversammlung in geeigneter virtueller Form (im Ermessen des Vorsitzenden) einberufen werden.

5.21 Befugnisse

1. Die Landesversammlung ist eines der Kontrollorgane des Verbandes. Es bestätigt oder verhindert Beschlüsse der Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenversammlung) und der Sektionsversammlung. Alle Geschäfte, bei welchen eine Zustimmung der Landesversammlung erforderlich ist, sind im Anhang aufgeführt.

E. Vorstand

5.22 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand setzt sich aus der erforderlichen Anzahl Mitglieder zusammen (Präsident des Verbands, Vizepräsident, weitere Mitglieder).
2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Amtsperioden enden in jedem kalendarischen Schaltjahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt jemand während einer Amtsperiode zurück, so wird der Ersatz lediglich für den Rest der Amtsperiode gewählt.
3. Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Geschäftsführer/die Geschäftsleitung ist nicht Teil des Vorstandes.
4. Der Vorstand kann Fachleute zu den Sitzungen einladen. Diese haben lediglich beratende Stimme.
5. Die Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes trägt der Verband.
6. Bei der Besetzung des Vorstandes sollen die Amtssprachen angemessen vertreten sein. Es gilt das Prinzip „jeder spricht seine Muttersprache“.
7. Abgesehen von Präsident und Vizepräsident konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.23 Einberufung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten des Verbands, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innerhalb von drei Wochen nach Stellung des Begehrens stattzufinden.
3. Die Einladung erfolgt bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich durch den Präsidenten unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung.

5.24 Vorsitz

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten des Verbands geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung.

5.25 Traktanden

2. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungs-gegenstände kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes Beschluss gefasst werden.

5.26 Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes kann eine geheime Wahl verlangen.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Gleichstand entscheidet das Los. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
4. Beschlüsse und Wahlen werden protokolliert.
5. Zirkularbeschlüsse auf dem Korrespondenzweg, per E-Mail und per Fax sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Für Zirkularbeschlüsse gilt das Mehr aller Mitglieder. Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren.
6. Auf Beschluss des Vorsitzenden der Vorstandssitzung kann eine Vorstandssitzung in geeigneter virtueller Form (im Ermessen des Vorsitzenden) einberufen werden.

5.27 Befugnisse

1. Der Vorstand leitet und überwacht das Verbandsgeschehen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Die ihm obliegenden Befugnisse sind im Anhang aufgeführt.

F. Sounding Board

5.28 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist im eigenen Ermessen berechtigt, als neutrales, dem Vorstand beistehendes Expertengremium, ein Sounding Board einzusetzen.
2. Die Zusammensetzung, die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Sounding Boards obliegen dem Vorstand.
3. Das Sounding Board setzt sich aus der erforderlichen Anzahl Mitglieder und dem Präsidenten des Verbandes Swissdrive zusammen
4. Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Geschäftsführer/die Geschäftsleitung ist nicht Teil des Sounding Boardes.
5. Die Kosten für die Tätigkeit des Sounding Boardes trägt der Verband.

5.29 Einberufung

1. Das Sounding Board versammelt sich auf Einladung des Präsidenten des Verbands, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Zwei Mitglieder des Sounding Boardes können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innerhalb von drei Wochen nach Stellung des Begehrens stattzufinden.
3. Die Einladung erfolgt bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich durch den Präsidenten unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung.

5.30 Vorsitz

1. Das Sounding Board wird vom Präsidenten des Verbands geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung.

5.31 Traktanden

1. Die Mitglieder des Sounding Boards werden vor jeder Sitzung mit einer Traktandenliste über die zu diskutierenden Themen informiert.

5.32 Beschlussfassung/Empfehlungen

1. Das Sounding Board gibt Empfehlungen zu Händen des Vorstandes des Verbandes Swissdrive ab.
2. Alle Empfehlungen werden protokolliert.
3. Auf Beschluss des Vorsitzenden des Sounding Boardes kann eine Sitzung des Sounding Boardes in geeigneter virtueller Form (im Ermessen des Vorsitzenden) einberufen werden.

G. Die Geschäftsleitung

5.33 Zusammensetzung, Amtsdauer und Befugnisse

1. Die Geschäftsleitung besteht in der Regel aus dem Geschäftsführer und je nach dem aus einem oder mehreren Bereichsleitern.
2. Der Vorstand wählt den Geschäftsführer und stellt ihn an. Seine Amtsdauer richtet sich nach seinem Arbeitsvertrag. Der Vorstand kann den Geschäftsführer ebenfalls entlassen. Die Aufgaben des Geschäftsführers sowie seine Kompetenzen und Verantwortungen richten sich nach dem Stellenbeschrieb und dem Pflichtenheft, welche vom Vorstand erlassen werden.
3. Alle weiteren Mitarbeiter des Verbandes (Bereichsleiter, Sachbearbeiter etc.) werden durch den Geschäftsführer angestellt und entlassen.

H. Die Revisionsstelle

5.34 Voraussetzung

1. Bis zur Eintragung des Verbands verzichtet der Verband auf eine Revisionsstelle. Die Verbandsbuchhaltung ist jederzeit durch jedes Mitglied am Sitz der Geschäftsstelle einsehbar. Nach Eintragung des Verbands im Handelsregister gelten die nachfolgenden Artikel 5.35 und 5.36.

5.35 Wahl der Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung wählt als Revisorin oder Revisor eine unabhängige Person oder ein Revisionsunternehmen mit einer Zulassung durch die eidg. Revisionsaufsichtsbehörde.
2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Amtsperioden enden in jedem kalendarischen Schaltjahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt die Revisionsstelle während einer Amtsperiode zurück, so wird der Ersatz lediglich für den Rest der Amtsperiode gewählt. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle auch wieder abwählen.

5.36 Aufgabe

1. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a OR durch

I. Die Geschäftsstelle

5.37 Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen

1. Die Geschäftsstelle besteht aus der erforderlichen Anzahl Mitarbeiter.
2. Die erforderliche Anzahl Mitarbeiter wird durch den Geschäftsführer bestimmt. Die Mitarbeiter aller Kaderstufen werden durch den Geschäftsführer angestellt und auch entlassen.
3. Die Amtsdauer aller Mitarbeiter richtet sich nach ihrem Arbeitsvertrag.
4. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der einzelnen Mitarbeiter der Geschäftsstelle obliegen dem Geschäftsführer

6 Finanzielle Mittel, Haftung und Geschäftsjahr

6.1 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Verbands setzen sich zusammen aus den
 - Mitgliederbeiträgen
 - Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
 - Anderweitigen Erträgen aus sonstigen Tätigkeiten
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die vorgesehenen Organe festgesetzt. Ehrenmitglieder, Freimitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

6.2 Mitgliederbeitrag

1. Die Einzelmitglieder (Betriebe), die Privatmitglieder, die Kollektivmitglieder und die Mitglieder im Interesse des Verbands zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
2. Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand jährlich für das nächstfolgende Geschäftsjahr vorgeschlagen und den im Anhang vorgesehenen Organen zur Genehmigung unterbreitet.

6.3 Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6.4 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 Fachgruppen

7.1 Fachgruppen

1. Der Vorstand ist berechtigt, für spezialisierte Aufgabenbereiche Fachgruppen zu ernennen und entsprechend zu besetzen. Der Vorstand wählt sowohl den Vorstand einer Fachgruppe, der damit automatisch Mitglied des Vorstandes wird, wie auch deren Mitglieder. Der Vorstand legt den Namen der jeweiligen Fachgruppe fest.
2. In den Fachgruppen können aussenstehende Fachleute Einsitz nehmen.

7.2 Aufgabe der Fachgruppen

1. Die Fachgruppen üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres vom Vorstand erlassenen Organisationsstatuts für Fachgruppen und der allfällig zur Geltung kommenden gesetzlichen Richtlinien selbständig aus.
2. Die Fachgruppen orientieren den Vorstand laufend über ihre Tätigkeiten.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Dauer, Auflösung

1. Der Verband besteht auf unbestimmte Dauer.
2. Die Auflösung des Verbands ist durch die Urabstimmung zu beschliessen.

8.2 Liquidation

1. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt zu Händen der Urabstimmung Bericht und Schlussrechnung.
2. Die Urabstimmung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über die Liquidation des Verbandsvermögens.

8.3 Inkrafttreten / Übergangsregelung

1. Diese Statuten treten per XX.XXXX.2021 in Kraft.

8.4 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Statuten unwirksam, ungültig, gesetzeswidrig und/oder nichtig sein oder werden, so gelten die Bestimmungen gleichwohl. An die Stelle der unwirksamen, ungültigen, gesetzeswidrigen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die der gewünschten Wirkung am nächsten kommt.

8.5 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Verbandsstreitigkeiten ist der Sitz der Geschäftsstelle. Alle Streitigkeiten sind ausschliesslich nach Schweizer Recht zu entscheiden.

Schlussbemerkungen

In diesen Statuten ist die geschriebene männliche Form mit der weiblichen gleichgesetzt.

Bern, 28. März 2021

Pierre-André Tombez
Präsident

Anton Kalberer
Vizepräsident

Aktuar/Kassier

Daniel Menzi

9 Anhänge

Anhang I – AKV der Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung)

Aufgaben

- Wahl und Abberufung des Präsidenten (Einstimmigkeit mit Sektions- und Landesversammlung)
- Wahl und Abberufung des Vizepräsidenten (Einstimmigkeit mit Sektions- und Landesversammlung)
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Landesversammlung (Einstimmigkeit mit Sektionsversammlung)
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung

Kompetenzen

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages (Einstimmigkeit mit Sektions- und Landesversammlung)
- Abänderung der Statuten (Einstimmigkeit mit Sektions- und Landesversammlung)
- Beschlüsse über Anträge der Mitglieder (Mehrheitsentscheid Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung), Sektionsversammlung und Landesversammlung)
- Beschlüsse über Anträge der Sektionsversammlung (Mehrheitsentscheid Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung), Sektionsversammlung und Landesversammlung)
- Beschlüsse über Anträge der Landesversammlung (Mehrheitsentscheid Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung), Sektionsversammlung und Landesversammlung)
- Beschlüsse über Anträge des Vorstandes ((Mehrheitsentscheid Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung), Sektionsversammlung und Landesversammlung)
- Festlegung der AKV des Vorstandes (((Mehrheitsentscheid Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung), Sektionsversammlung und Landesversammlung)

Verantwortungen

- Déchargeerteilung an den Vorstand (Einstimmigkeit mit Sektions- und Landesversammlung)

Anhang 2 – AKV der Sektionsversammlung

Aufgaben

- Wahl und Abberufung des Präsidenten (Einstimmigkeit mit Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) und Landesversammlung)
- Wahl und Abberufung des Vizepräsidenten (Einstimmigkeit mit Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) und Landesversammlung)
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Landesversammlung (Einstimmigkeit mit Mitglieder- bzw. Generalversammlung/Delegiertenversammlung)

Kompetenzen

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages (Einstimmigkeit mit Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) und Landesversammlung)
- Abänderung der Statuten (Einstimmigkeit mit Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) und Landesversammlung)
- Beschlüsse über Anträge der Mitglieder (Mehrheitsentscheid Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung), Sektionsversammlung und Landesversammlung)
- Beschlüsse über Anträge der Landesversammlung (Mehrheitsentscheid Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung), Sektionsversammlung und Landesversammlung)
- Beschlüsse über Anträge des Vorstandes (Mehrheitsentscheid Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung), Sektionsversammlung und Landesversammlung)
- Festlegung der AKV des Vorstandes ((Mehrheitsentscheid Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung), Sektionsversammlung und Landesversammlung)

Verantwortungen

Anhang 3 – AKV der Landesversammlung

Aufgaben

- Wahl und Abberufung des Präsidenten (Einstimmigkeit mit Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) und Sektionsversammlung)
- Wahl und Abberufung des Vizepräsidenten (Einstimmigkeit mit Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) und Sektionsversammlung)

Kompetenzen

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages (Einstimmigkeit mit Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) und Sektionsversammlung)
- Abänderung der Statuten (Einstimmigkeit mit Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung) und Sektionsversammlung)
- Beschlüsse über Anträge der Mitglieder (Mehrheitsentscheid Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung), Sektionsversammlung und Landesversammlung)
- Beschlüsse über Anträge der Sektionsversammlung (Mehrheitsentscheid Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung), Sektionsversammlung und Landesversammlung)
- Beschlüsse über Anträge des Vorstandes (Mehrheitsentscheid Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung), Sektionsversammlung und Landesversammlung)
- Festlegung der AKV des Vorstandes ((Mehrheitsentscheid Generalversammlung (Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung), Sektionsversammlung und Landesversammlung)

Verantwortungen

Anhang 4 – AKV des Vorstandes

Aufgaben

- Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung, Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Durchführung der Liquidation des Verbands mit Bericht und Schlussrechnung zu Händen der Urabstimmung und mit Antrag an die Urversammlung zur Liquidation des Verbandsvermögens

Kompetenzen

- Vertretung des Verbands gegenüber Dritten und Behörden
- Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers und Festsetzung dessen Pflichtenheftes und Entlohnung
- Planung und Durchführung der Verbandstätigkeiten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis zur Höhe des Verbandsvermögens
- Ordnungsgemässe Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens
- Regelung aller Unterschriftsberechtigungen sowohl des Vorstandes als auch der Geschäftsstelle
- Erstellen des Tätigkeitsprogramms und des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Ernennung und Abberufung der Fachgruppenmitglieder
- Einsetzung und Abberufung von Arbeitsgruppen
- Erlass von Reglementen (inkl. Spesenreglementen aller Organe) und Pflichtenheften
- Festsetzung der Entschädigung aller Vorstands- und Fachgruppenmitglieder
- Abschluss von Verträgen
- Beschlussfassung über die Führung von Prozessen
- Ernennung und Abberufung von Mitgliedern aller Mitgliedskategorien

Verantwortungen

- Aufsicht über die Geschäftsstelle und die Geschäftsleitung